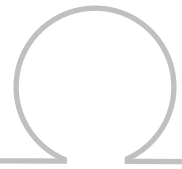


Satzung



F l a c h l a n d - B o u l e r K e m p e n e . V .

Kontakt: Thomas Niermann ≈ Kirchstraße 7 ≈ 47906 Kempen ≈ Telefon 0176/54 87 54 13

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein, gegründet am 22.10.1999, führt den Namen "Flachland-Bouler Kempen", hat seinen Sitz in Kempen, Kreis Viersen, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Boulespiels (frz. Kugelspiel) als Freizeit- und Wettkampfsport (Pétanque), insbesondere die Förderung des Amateursports.

Durch den Verein soll das Interesse verbreitet und insbesondere die Jugendarbeit gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO 1995).

Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Jede Person jeden Alters kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der zur Ablehnung führenden Gründe. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift binnen Monatsfrist



Einspruch erhoben werden. Über den endgültigen Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich ist,
- b) Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu. Hierüber entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- c) den Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle außerordentliche Beiträge werden in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

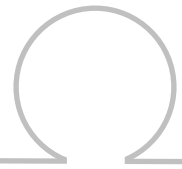
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4. Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Mitglieder sind vom Vorstand hierzu schriftlich per Brief oder Aushang spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung einzuladen.



Die Tagesordnung für ordentliche Mitgliederversammlungen enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorstandes, des Kassenführers sowie des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Wahlen, soweit diese notwendig sind
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Diese sollen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nur der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu entscheiden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

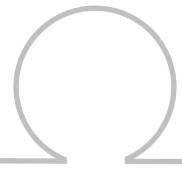
§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Schriftführer und
- c. dem Kassenwart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Schriftführer seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Schriftführers ausüben.

Der Vorstand führt neben seinen Aufgaben gemäß Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.



Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das Ersatzmitglied durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einziger Tagesordnungspunkt hierzu ist: "Auflösung des Vereins".

Die Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a. der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder dies fordern.

Eine Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Vereinsmitglieder dies beschlossen hat.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können hierzu schriftlich ihre Stimme abgeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die

Altenhilfe e.V. Kempen, Wiesengrund 59, Kempen,

der die das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung trifft mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ist von den Gründungsmitgliedern eigenhändig unterschrieben.

Gründungsmitglieder:

Klaus Brecl, Arnulf Büskens, Rolf Horn, Bernd Lorenz, Inge Omsels, Werner Omsels, Beate Richter, Dag Richter, Ursula Richter, Oliver Schulte, Hans Joachim Sieg, Zoran Simic